

Vertretung des Eigenbetriebs Lahn-Dill-Akademie

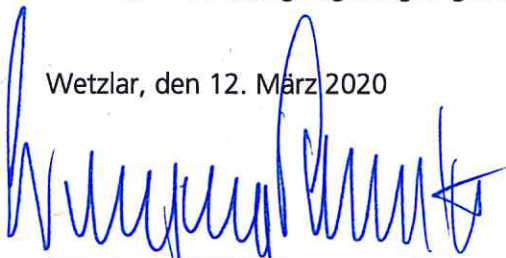
Aufgrund der §§ 3 Abs. 5, 4 und 9 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I 1989, 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. I S. 121) sowie § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (HWBG) vom 25.08.2001 (GVBl. I S. 370) in der Fassung vom 24.03.2015 (GVBl. I S. 118) sowie der §§ 8, 9 und 10 der Betriebsatzung Lahn-Dill-Akademie in der Fassung vom 30.06.2018 macht der Kreisausschuss hiermit Folgendes bekannt:

1. Gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Lahn-Dill-Akademie i. V. m. § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz und § 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Lahn-Dill-Akademie wird der Eigenbetrieb durch den Betriebsleiter, Herrn **Frank Dworaczek**, allein vertreten.

Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung weitere besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

2. Bei Abwesenheit des Betriebsleiters wird der Eigenbetrieb durch die pädagogische Leitung, Frau **Nadine Maihack-Stanzel** vertreten.
3. Alle personellen Angelegenheiten betreffend die Bediensteten des Eigenbetriebes mit Ausnahme der Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie der unbefristeten oder länger als zwei Jahre befristeten Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe EG 13 TVÖD/VKA obliegen dem Betriebsleiter.
4. Alle bisher für die Betriebsleitung und deren Stellvertretungen erteilten Vertretungsvollmachten erlöschen, soweit sie nicht vorstehend ausdrücklich neu geregelt sind.
5. Diese Vertretungsregelungen gelten ab dem 1.10.2018.

Wetzlar, den 12. März 2020



Wolfgang Schuster
Landrat

Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter